

Antrag auf Wohngeld (und Anlagen)

Mietzuschuss (für Mieter von Wohnraum)

- Erstantrag
- Weiterleistungsantrag wegen Ablauf des Bewilligungszeitraumes
(frühestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes)
- Erhöhungsantrag, weil sich im laufenden Bewilligungszeitraum
- die Zahl der Haushaltsmitglieder erhöht hat
 - das Gesamteinkommen um mehr als 15 % verringert hat
 - die zu berücksichtigende Miete um mehr als 15 % erhöht hat

Diesem Antrag ist die Anlage "Angaben zum Mietzuschuss" beizufügen.

Soweit zutreffend, sind folgende Anlagen zusätzlich beizufügen:

Verdienstbescheinigung, Untervermietung, Unterhaltsverpflichtung, Selbstständige.

Aktenzeichen

Eingang

Beachten Sie bitte die Erklärungen zu den mit einem * versehenen Begriffen in den Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes an

Allgemeine Angaben zur Antragstellung *

1	Wohngeldberechtigte/Wohngeldberechtigter* (Berechtigte/r)		
	Name		Vorname
2	Persönliche Verhältnisse:		
	<input type="checkbox"/> Selbstständige(r)	<input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter	<input type="checkbox"/> Angestellte(r)
	<input type="checkbox"/> Auszubildende(r)	<input type="checkbox"/> Rentner(in)	<input type="checkbox"/> Pensionär(in)
3	Anschrift des Wohnraums, für den dieser Antrag gestellt wird		
	Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer		Tel.-Nr. und/oder E-Mail-Adresse (freiwillig)
	Sollten Sie noch nicht im vorgenannten Wohnraum wohnen, geben Sie bitte Ihre jetzige Anschrift an		
	Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer		Tel.-Nr. (freiwillig)

Angaben zu den Haushaltsmitgliedern

4 Geben Sie bitte alle Personen an, die zu Ihrem Haushalt zählen (Haushaltsmitglieder*):
 (Anzugeben sind auch Personen, die wegen Bezug von Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld II) vom Wohngeld ausgeschlossen sind.)

Lfd. Nr.	a) Name b) Vorname c) Geburtsname	a) Geburtsort b) Nationalität c) ggf. Aufenthaltsstatus * (bitte nachweisen)	a) Geburtsdatum b) Geschlecht c) Familienstand (led., verh. etc.)	Verwandtschafts- /Partnerschafts- verhältnis * zur/zum Berechtigten	Zur Zeit ausgeübte Tätigkeit
1	a)	a)	a)	Berechtigte/r	
	b)	b)	b) <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m		
	c)	c)	c)		
2	a)	a)	a)		
	b)	b)	b) <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m		
	c)	c)	c)		
3	a)	a)	a)		
	b)	b)	b) <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m		
	c)	c)	c)		
4	a)	a)	a)		
	b)	b)	b) <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m		
	c)	c)	c)		
5	a)	a)	a)		
	b)	b)	b) <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m		
	c)	c)	c)		

Bei mehr als 5 Personen verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.
 Für alle Personen ist die Vorlage einer aktuellen Meldebescheinigung erforderlich.

5 Haben Sie oder ein Haushaltsmitglied nachstehende Leistungen (Sozialleistungen *) beantragt oder wird eine dieser Leistungen bezogen?
Rente, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld
Wohnkostenzuschuss gem. § 27 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), ja nein
Grundsicherungsleistungen, Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen für Asylbewerber,
Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, BAföG- oder Berufsausbildungsleistungen

Wenn ja,

Name, Vorname	Welche Leistung wurde beantragt/wird bezogen?	Antragsdatum bzw. Leistung ab

6 Bildet der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, für alle Haushaltsmitglieder den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen? ja nein

Wenn nein, welche Personen haben Ihren Lebensmittelpunkt nicht in diesem Wohnraum?

Name, Vorname, Geburtsdatum	Begründung

Weitere Personen bitte auf einem gesonderten Blatt auführen.

Weitere Angaben zum Einkommen *

10 Werden sich die Einnahmen der Haushaltsmitglieder in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen? ja nein

Wenn ja, bei wem?

Name, Vorname	Ab wann?	Grund der Verringerung/Erhöhung?

Angaben zur Ermittlung von Vergünstigungen, Frei- und Abzugsbeträgen *

11 Rechnen zu Ihrem Haushalt Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird? Geben Sie bitte die Zahl der Kinder an.

12 Sind Sie als allein Erziehende/r von Kindern unter 12 Jahren wegen Erwerbstätigkeit/Ausbildung vom Haushalt abwesend? ja und zwar Stunden täglich Tage pro Woche nein

13 Werden von den unter Ziffer 4 aufgeführten Personen Unterhaltszahlungen geleistet, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind? ja nein
Wenn ja, bitte füllen Sie die hierfür vorgesehene "Anlage Unterhaltsverpflichtungen" aus.

14 Folgende Haushaltsmitglieder sind

Bitte hier die laufende Nummer der Person aus Ziffer 4 eintragen:			
a) schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von		%	%
b) häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkung (zu b): Die häusliche Pflegebedürftigkeit ist durch das Merkzeichen "H" im Schwerbehindertenausweis oder durch Vorlage eines Bescheides über Pflegegeld nachzuweisen.

15 Ist ein Haushaltsmitglied, das keine Sozialleistung * erhielt, innerhalb der letzten 12 Monate verstorben? ja nein

Wenn ja,

Name, Vorname der/des Verstorbenen	Sterbedatum

16 Haben Sie nach dem Tode des Haushaltsmitgliedes eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen? ja nein

Wenn ja,

Name, Vorname	Einzugsdatum

Angaben zur Zahlung des Wohngeldes

17 Das Wohngeld soll überwiesen werden an mich
 eine andere Person in meinem Haushalt
 Vermieter

Kontoinhaber/in

Name des Kreditinstituts	
Bankleitzahl	Kontonummer
Name, Vorname/Vermieter	

Hinweis: Auszahlungen per Verrechnungsscheck sind gebührenpflichtig. Diese Kosten werden vom bewilligten Wohngeld abgezogen.

Mitteilungspflichten

Wer Sozialleistungen * beantragt oder erhält muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind. Die Angaben sind erforderlich, um nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) über den Antrag zu entscheiden und die Wohngeldstatistik führen zu können.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldstelle alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die bis zur Bekanntgabe des Bescheides eintreten oder mir bekannt werden und zwar:

- **Änderungen der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder**
- **Verringerungen der Miete/Belastung**
- **Erhöhungen der Einnahme/n auch von Haushaltsmitgliedern**
- **Auszug aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder**
- **Beantragung bzw. Bewilligung von Sozialleistungen auch von Haushaltsmitgliedern**

Hinweis

Zu Unrecht empfangenes Wohngeld ist zurück zu zahlen, wenn ich die ungerechtfertigte Leistung zu vertreten habe.

Bei unterlassenen Mitteilungen sowie unrichtigen bzw. unterlassenen Angaben im Antragsverfahren habe ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung oder einer Geldbuße bis zu 2000 Euro zu rechnen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Kosten, die mir selbst im Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, nicht erstattet werden (§ 22 Abs. 5 WoGG).

Hinweise zum Datenschutz und Datenabgleich

Die für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen persönlichen Daten werden im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet (§ 67c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch), und die in diesem Antrag enthaltenen Angaben werden gemäß §§ 34 bis 36 des WoGG für die Wohngeldstatistik verwendet; sie können der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde für statistische Sonderauswertungen (anonymisiert - ohne Namen und Anschrift) übermittelt oder für sonstige statistische Zwecke verwendet werden. Die Wohngeldstelle darf gemäß § 33 Abs. 2 WoGG die Haushaltsmitglieder regelmäßig im Wege eines Datenabgleichs u.a. daraufhin überprüfen, ob für Zeiträume, für die Wohngeld bewilligt wurde

- zum Haushalt rechnende Personen Sozialleistungen beantragt haben oder erhalten, die zum Ausschluss von Wohngeld führen (vgl. Hinweise). Dies gilt auch für haushaltsangehörige Personen, die bei der Berechnung des Bedarfs für die Sozialleistung mit berücksichtigt worden sind;
- eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder bestand;
- Leistungen der Renten- und Unfallversicherungen gezahlt worden sind und deren Höhe erfragen;
- vom Steuerabzug freigestellte Kapitalerträge erzielt wurden und deren Höhe erfragen,
- ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nicht mehr in der Wohnung gemeldet ist, für die Wohngeld geleistet wurde,
- die Bundesagentur für Arbeit die Leistung von Arbeitslosengeld I eingestellt hat (§ 33 Abs. 2 WoGG).

Der Datenabgleich ist auch in automatisierter Form zulässig.

Verpflichtungserklärung

Ich versichere, dass ich von den anderen wohngeldberechtigten Haushaltsmitgliedern bestimmt worden bin, den Wohngeldantrag zu stellen und dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die unter Ziffer 4 aufgeführte/n Person/en keine weitere/n Einnahme/n als die angegebene/n hat/haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Berechtigten

Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld

**Sehr geehrte Damen und Herren,
diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrages eine Hilfe sein.**

Ein Anspruch auf Wohngeld kann nur ermittelt werden, wenn Sie die Fragen im Antrag richtig und vollständig beantworten. Sie beschleunigen die Bearbeitungszeit, indem Sie die erforderlichen Anlagen und Unterlagen dem Antrag beifügen. Die bei Antragstellung noch nicht vorliegenden Nachweise können später nachgereicht werden. Originale erhalten Sie zurück.

Erfüllen Sie die gesetzlichen Voraussetzungen, wird das Wohngeld in der Regel für zwölf Monate bewilligt, und zwar ab dem 1. des Monats, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben oder eine Vollmacht auszustellen, wenn eine andere Person für Sie den Antrag stellen soll.

Leistungsvoraussetzungen

Die Höhe des zu bewilligenden Wohngeldes richtet sich einerseits nach der Höhe des **Gesamteinkommens**, andererseits nach der Höhe der zu **berücksichtigenden Miete/Belastung**, die sich wiederum aus der **Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder** ergibt.

Zu Ziffer 1 ► Wohngeldberechtigung

Wohngeldberechtigt für Mietzuschuss sind:

- Mieterinnen/Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers
- Bewohnerinnen/Bewohner von Heimen im Sinne des Heimgesetzes (hierfür besonderer Antrag)
- Inhaberinnen/Inhaber eines mietähnlichen Nutzungsverhältnisses, insbesondere eines mietähnlichen Dauerwohnrechts
- Eigentümerinnen/Eigentümer von Mehrfamilienhäusern (drei oder mehr Wohnungen)

Wohngeldberechtigt für Lastenzuschuss sind:

- Eigentümerin/Eigentümer eines Eigenheims oder Eigentumswohnung
- InhaberIn/Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, eines Wohnungsrechts oder eines Nießbrauchs
- Erbbauberechtigte/Erbbauberechtigter und diejenigen, die Anspruch auf Übereignung des Gebäudes oder der Wohnung beziehungsweise auf Übertragung oder Einräumung des Erbbaurechtes, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder einen Nießbrauch haben

Voraussetzung für den Bezug von Miet- und Lastenzuschuss ist, dass die/der Wohnrauminhaberin/Wohnrauminhaber den Wohnraum selbst bewohnt und die Miete/Belastung dafür aufbringt. Haben mehrere Haushaltsmitglieder den Mietvertrag gemeinsam abgeschlossen oder gibt es mehrere gemeinsame Eigentümer, ist nur eine dieser Personen wohngeldberechtigt. In diesem Fall bestimmen diese Personen die wohngeldberechtigte Personen.

Bitte fügen Sie die Anlage "Angaben zum Mietzuschuss" oder "Angaben zum Lastenzuschuss" dem Antrag bei.

Zu Ziffer 1 ► Ausschluss von der Wohngeldberechtigung

Keine Wohngeldberechtigung haben:

- allein stehende Wehrpflichtige für die Dauer des Grundwehrdienstes und ihnen gleichgestellte Personen (z. B.: Zivildienstleistende), es sei denn, die Mietbeihilfe nach § 7 a des Unterhaltssicherungsgesetzes ist abgelehnt worden
- allein stehende Auszubildende und Haushalte, zu denen ausschließlich Personen rechnen, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) haben oder im Falle eines Antrages hätten (d. h. wenn diese Leistungen nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet). Ein Wohngeldanspruch besteht hingegen, wenn die Leistungen der Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

Wegen weiterer Ausschlussgründe siehe auch zu Ziffer 5

Zu Ziffer 4 bis 7 ► Haushaltsmitglieder

Haushaltsmitglied ist die wohngeldberechtigte Person, wenn der Wohnraum für den sie Wohngeld beantragt, der Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen ist.

Haushaltsmitglieder sind auch:

- die/der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner/in,
- die in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft* lebende Person,
- Großeltern, Eltern, Kinder (auch Adoptiv- und Stiefkinder), Enkel,

Zu Ziffer 4 bis 7 ► Haushaltsmitglieder (Fortsetzung)

- Geschwister, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen,
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern
- Eltern, Kinder, Geschwister der Lebenspartnerin/des Lebenspartners
- Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte/Neffe der Ehepartnerin/des Ehepartners,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern

wenn sie mit dem Wohngeldberechtigten eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, d. h. wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen und wenn der Wohnraum für den Wohngeld beantragt wird, der jeweilige Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen ist.

Zu Ziffer 4 ► Partnerschaftsverhältnis

Als Partnerschaftsverhältnis zählt auch eine sog. "Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft". Dies ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft, die daneben keine weiteren Lebensgemeinschaften gleicher Art zulässt.

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird nach § 5 Abs. 2 WoGG in Verbindung mit § 7 Abs. 3a SGB II vermutet, wenn Personen

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der anderen zu verfügen.

Die Vermutung kann widerlegt werden.

Zu Ziffer 4 ► Aufenthaltsstatus

Wenn Sie oder andere Haushaltsmitglieder, eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, weisen Sie bitte den Aufenthaltsstatus und die Dauer der Genehmigung nach (z. B.: Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (EU-Bürger)).

Zu Ziffer 5 ► Ausschluss vom Wohngeld durch den Bezug von Sozialleistungen

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben Empfängerinnen/Empfänger folgender Sozialleistungen, wenn bei der Berechnung dieser Leistungen Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Empfängerinnen/Empfänger von Wohnkostenzuschüssen nach § 27 Abs. 3 SGB II
- Übergangsgeld nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in Höhe des Arbeitslosengeldes II
- Verletztengeld nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) in Höhe des Arbeitslosengeldes II
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderer Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfängerinnen/Empfänger dieser Leistungen gehören

Ausnahme

Bezieht/Beziehen ein oder mehrere Haushaltsmitglied/er keine der **oben genannten Leistungen** und sind sie auch nicht bei der Ermittlung des Bedarfs berücksichtigt worden, so ist sie/sind sie nicht vom Wohngeld ausgeschlossen. Für diese Person/en kann ein Wohngeldantrag gestellt werden (Mischhaushalt).

Ein Ausschluss vom Wohngeld liegt ebenfalls nicht vor, wenn die Sozialleistung ausschließlich als Darlehen gewährt wird. Es kann bei Bezug einer der vorgenannten Sozialleistungen ausnahmsweise Wohngeld beantragt werden, wenn wegen der höheren Wohngeldleistung die Sozialleistung entfallen würde.

Wahlrecht

Wenn Sie eine der **oben genannten Leistungen** erhalten können und diese Leistung wegen der Anrechnung von vorhandenem niedrigem Einkommen geringer ausfällt als ein etwaiges Wohngeld, so haben Sie die Wahl, ob Sie anstelle der anderen Leistung Wohngeld in Anspruch nehmen wollen.

Sollten Sie sich in einem solchen Fall für das Wohngeld entscheiden, so muss eine entsprechende Bestätigung des Leistungsträgers über den Verzicht auf die andere Leistung vorgelegt werden.

Zu Ziffer 8 ► Einkommen

Einkommen im Sinne des WoGG ist die Summe der positiven Einkünfte (Brutto abzüglich Werbungskosten) gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes eines jeden Haushaltsmitgliedes sowie steuerfreie Einnahmen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen.

Es sind grundsätzlich alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen gewissenhaft anzugeben.

Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Wenn Sie andere Einnahmen haben als die hier aufgeführten, geben Sie auch diese bitte an. Nur die gesetzlich zu berücksichtigenden Einnahmen werden bei der Wohngeldberechnung angesetzt.

Einkünfte sind unter anderem:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (z. B.: Gehälter, Löhne – **auch aus geringfügiger Beschäftigung** -, Gratifikationen, Tantiemen, Werksrenten)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B.: Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sowie Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft (wohngeldrechtlich ist der Gewinn als Einkommen zu berücksichtigen).
- Sonstige Einkünfte (z.B. Renten und Unterhaltsleistungen)

Ferner sind wohngeldrechtlich ganz oder teilweise u. a. folgende Einnahmen als Einkommen zu berücksichtigen und daher anzugeben:

- Versorgungsbezüge (z.B. Wartegelder, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder)
- andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird
- der Sparer-Pauschbetrag
- Rentenleistungen (z. B.: Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall, Versorgungsrenten)
- der Mietwert des selbst genutzten Wohnraums im eigenen Mehrfamilienhaus (ab 3 Wohnungen)
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z. B.: Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstausschüttung, Vorruhestandsgeld, Aufstockbeträge und Zuschläge zu den Leistungen)
- ausländische Einkünfte
- die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhaltes für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen
- ausbildungsbedingte Zuschüsse (z. B.: Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke)
- Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung
- Unterhalt (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Haushalt rechnenden Personen
- Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen
- Abfindungen
einmaliges Einkommen, das Sie innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung erhalten haben, (z. B.: Abfindungen, Unterhalts-, Renten-, oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge)
- Versorgungsleistungen des Arbeitgebers zur Alterssicherung
- Elterngeld

Das Jahreseinkommen ist für jede zum Haushalt gehörende Person durch entsprechende Belege nachzuweisen

- (z. B.: Lohnabrechnungen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung, Verdienstbescheinigung über die letzten zwölf Monate vor Antragstellung, Rentennachweise, Einkommensteuerbescheid für das Vorjahr, Vorauszahlungsbescheide, Einkommensteuerklärung für das Vorjahr bzw. Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung).

Zu Ziffer 8 ► Werbungskosten

Für einige Einkommensarten können Werbungskosten/Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Der **Pauschbetrag** der Werbungskosten beträgt bei:

- Renteneinkünften jährlich 102 €
- Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit jährlich 920 €

Höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Als Werbungskosten können zusätzlich **Kinderbetreuungskosten** wegen erwerbsbedingter Kinderbetreuung (z. B.: Aufwendungen für eine Tagesmutter oder für die Unterbringung in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderkrippen) für folgende Kinder geltend gemacht werden, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind:

- Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten

Die Aufwendungen sind durch Vorlage einer Rechnung und der Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachzuweisen. Von den nachgewiesenen Aufwendungen werden jährlich 2/3, maximal 4.000 Euro je Kind abgesetzt.

Zu Ziffer 8 ► Abzüge

Von dem ermittelten **Jahreseinkommen** werden abgezogen:

- 6 % pauschaler Abzug, sofern kein höherer in Betracht kommt
- der erhöhte pauschale Abzug von 10 % bei Haushaltsmitgliedern, die **Pflichtbeiträge** zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **oder** zur gesetzlichen Rentenversicherung **oder** Steuern vom Einkommen entrichten
- der erhöhte pauschale Abzug von 20 % bei Haushaltsmitgliedern, die **Pflichtbeiträge** zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **und** zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten **oder** die Steuern vom Einkommen entrichten **und** zusätzliche Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **oder** Rentenversicherung leisten
- der erhöhte pauschale Abzug von 30 % bei Haushaltsmitgliedern, die Steuern vom Einkommen **und** **Pflichtbeiträge** zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **und** Rentenversicherung zahlen

Anstelle von Pflichtbeiträgen können freiwillige Beiträge zu öffentlichen oder privaten Krankenversicherungen und Renten- bzw. Lebensversicherungen berücksichtigt werden. Sie werden jeweils wie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder Rentenversicherung berücksichtigt.

Voraussetzung dafür ist, dass die Beitragszahlung

- die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit,
- die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Behinderung und Alter und/oder
- die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen

gewährleistet.

Ausnahme

Ein erhöhter pauschaler Abzug für Versicherungsbeiträge kann nicht gewährt werden, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht (z. B.: bei Beamtinnen/Beamten, Empfängerinnen/Empfänger von Arbeitslosengeld).

Zu Ziffer 11 bis 16 ► Vergünstigungen, Frei- und Abzugsbeträge

Für jedes Kind mit eigenem Einkommen, welches das 16., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, werden jährlich bis zu 600 € vom Gesamteinkommen abgesetzt.

Wenn Sie allein mit noch nicht volljährigen Kindern zusammen wohnen und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend sind, wird für jedes Kind unter 12 Jahren, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz gewährt wird, ein Freibetrag von jährlich 600 € abgesetzt.

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** können in Höhe der in notariell beurkundeten Vereinbarungen oder in einem Unterhaltstitel bzw. Bescheid festgelegten Beträge abgesetzt werden.

Liegen diese Dokumente nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis wie folgt abgesetzt werden:

- bis zu 3.000 € für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das wegen Berufsausbildung auswärts wohnt
- bis zu 3.000 € für ein zum Haushalt rechnendes Kind getrennt lebender Elternteile für Zahlungen an das Kind als Haushaltsmitglied beim anderen Elternteil; Voraussetzungen sind: gemeinsames Sorgerecht und Betreuung zu annähernd gleichen Teilen
- bis zu 6.000 € für eine/n nicht zum Haushalt rechnende/n geschiedene/n oder dauernd getrennt lebende/n Ehegatten oder Lebenspartner/partnerin
- bis zu 3.000 € für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Liegt bei einem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied eine durch Ausweis oder Bescheid nachgewiesene **Schwerbehinderung** vor, wird ein besonderer Freibetrag bei der Ermittlung des Jahreseinkommens gewährt:

- 1.500 € jährlich bei einem Grad der Behinderung von 100 % oder von wenigstens 80 %, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist
- 1200 € jährlich bei einem Grad der Behinderung von 50 % bis unter 80 %, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist

Opfern nationalsozialistischer Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes wird ein Freibetrag von 750 € gewährt.

Ist ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied verstorben, so wird für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat die alte Haushaltsgröße bei den Höchstbeträgen für Miete und Belastung weiter zugrunde gelegt.

Diese Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn

- die Wohnung aufgegeben wird,
- sich die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht hat oder
- der auf die/den Verstorbenen entfallende Anteil der Miete/Belastung in einer Sozialleistung mindestens teilweise berücksichtigt wurde.

Anlage zum Antrag auf Wohngeld

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt – Wohngeldstelle
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
Stadthaus 1
27576 Bremerhaven

Angaben zum Mietzuschuss

Sprechzeiten:
Montag 9:00 - 12:00 Uhr
und 15:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

Berechtigter/r

Name, Vorname, Anschrift

Beachten Sie bitte die Erklärungen zu den mit einem * versehenen Begriffen in der Anlage "Erläuterungen".

Angaben über den Wohnraum

- 1** Bewohnt wird die Wohnung/das Gebäude als: Hauptmieter/in Untermieter/in
- Bewohner/in einer Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus (mit mehr als zwei Wohnungen)
- sonstige/r Nutzungsberechtigte/r (z.B. Inhaber/in einer Genossenschaftswohnung oder eines mietähnlichen Dauerwohnrechts)

- 2** Wer ist Vermieter/in der Wohnung/des Gebäudes?

Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse

- 3** Seit wann bewohnen Sie diesen Wohnraum?

Tag, Monat, Jahr

- 4** Sollten Sie und/oder die zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen den Wohnraum innerhalb der letzten 18 Monate bezogen haben, geben Sie bitte die Anschrift der ehemaligen Wohnung an.

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

- 5** Der Wohnraum hat eine Gesamtfläche von

m²

Falls Sie Untermieter/in sind, geben Sie bitte die Größe der Räume in qm² an, die Sie gemietet haben.

- 6** Von der gesamten Wohnfläche werden

anderen Personen unentgeltlich überlassen

m²

anderen Personen entgeltlich überlassen (bitte Untermietvertrag vorlegen)

m²

ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt

m²

Bei entgeltlicher Überlassung fügen Sie bitte den "Fragebogen Untervermietung" ausgefüllt bei.

- 7** Wird der Wohnraum gegenwärtig noch mit öffentlichen Mitteln gefördert?
(Bezug mit Wohnberechtigungsschein)

ja nein

Angaben zur Miete *

- 8** Wenn Sie eine Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus (ab 3 Wohnungen) bewohnen, geben Sie bitte hier als Mietwert den Betrag an, den Sie für vergleichbaren Wohnraum bezahlen müssten, einschließlich der Nebenkosten, die bei Frage 11 aufgeführt sind, jedoch ohne die Nebenkosten etc., die bei Frage 10 aufgeführt sind:

Der Mietwert beträgt monatlich:

€

Die Fragen 9 bis 12 sind in diesem Fall nicht zu beantworten.

Die Einnahmen aus der Vermietung der anderen Wohnungen sowie die Werbungskosten geben Sie bitte im Antragsformular bei der Frage nach den Einkünften an.

Weiter Angaben zur Miete *

9	Die Gesamtmiete/Das gesamte Nutzungsentgelt beträgt einschließlich der Nebenkosten (z.B. Umlagen, Zuschläge) monatlich:	€
	Dieser Betrag wird gezahlt ab:	Tag, Monat, Jahr

10	Sind in der monatlichen Gesamtmiete bzw. dem monatlichen Gesamt-Nutzungsentgelt die folgenden Kosten, Zuschläge, Vergütungen enthalten?		in Höhe von:
	Heizung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	€
	Warmwasserversorgung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	€
	Strom/Gas	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	€
	Gewerbliche/berufliche Nutzung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	€
	<input type="checkbox"/> Garage <input type="checkbox"/> Stellplatz	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	€
	<input type="checkbox"/> Teilmöblierung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	€
	<input type="checkbox"/> Vollmöblierung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	€
	Untermietzuschläge	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	€
	Sonstiges	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€

11	Geben Sie bitte die Nebenkosten an, die Sie an Dritte zahlen, z.B. für Müllabfuhr, Schornsteinfegergebühren, Wasser-/Abwassergebühren, Betriebskosten für die Gemeinschafts- Antennenanlage bzw. für den Kabelanschluss	€
	Beträge für die Fernheizung und/oder für Fernwarmwasser	€
	Wenn ja, wie hoch ist der in den Beträgen für Fernheizung und/oder für Fernwarmwasser enthaltene Grundpreis einschließlich Mehrwertsteuer monatlich?	€

12	Bekommen Sie private oder öffentliche Zuschüsse zur Bezahlung der Miete (z.B. von Verwandten, vom Arbeitgeber oder von Behörden?)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein												
	Wenn ja,													
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20px;"></th> <th style="width: 50%;">Leistung durch/Antrag gestellt bei: Name, Anschrift</th> <th style="width: 20%;">Seit wann?</th> <th style="width: 10%;">Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td><input style="width: 90%;" type="text"/></td> <td><input style="width: 80%;" type="text"/></td> <td style="text-align: right;">€</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td><input style="width: 90%;" type="text"/></td> <td><input style="width: 80%;" type="text"/></td> <td style="text-align: right;">€</td> </tr> </tbody> </table>		Leistung durch/Antrag gestellt bei: Name, Anschrift	Seit wann?	Betrag	1	<input style="width: 90%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>	€	2	<input style="width: 90%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>	€	
		Leistung durch/Antrag gestellt bei: Name, Anschrift	Seit wann?	Betrag										
1	<input style="width: 90%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>	€											
2	<input style="width: 90%;" type="text"/>	<input style="width: 80%;" type="text"/>	€											

Sofern in den vorzulegenden Unterlagen/Nachweisen auch Daten enthalten sind, die für die Wohngeldleistung nicht erforderlich sind, können Sie diese Daten unkenntlich machen.

Erläuterungen zur Anlage "Angaben zum Mietzuschuss"

**Sehr geehrte Damen und Herren,
diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen dieser Anlage eine Hilfe sein.**

Ein Anspruch auf Wohngeld kann nur ermittelt werden, wenn Sie die Fragen in der Anlage richtig und vollständig beantworten.

Miete

Zur **Miete** gehören auch Nebenkosten, die auf Grund des Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung nicht an den Vermieter, sondern direkt an einen Dritten (z.B. Gemeinde/Stadtwerke) gezahlt werden, zum Beispiel:

- Kosten des Wasserverbrauchs
- Kosten der Abwasser- und Müllbeseitigung

Nicht zur Miete gehören:

- Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen sowie die vergleichbaren Kosten für die gewerbliche Lieferung von Wärme, insbesondere in Form der sog. Fernheizung,
- Untermietzuschläge des Mieters an den Vermieter,
- Vergütungen für die Überlassung von Möbeln,
- Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als zu Wohnzwecken,
- die anteilige Miete für Wohnraum, der ausschließlich Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind entgeltlich zum Gebrauch überlassen wird (z. B. bei Untervermietung) oder der unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird für den Fall, dass keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt,
- Kosten für eine Garage/Carport oder einen Stellplatz.

Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf den Wohnraum anteilig entfallende Miete, so wird es in voller Höhe von der Miete abgezogen.

Mietwert bei einer Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus (ab 3 Wohnungen):

Für eine Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus ist anstelle der Miete der Mietwert des Wohnraums zu Grunde zu legen. Das ist jener Betrag, der der Miete für vergleichbaren Wohnraum entspricht. Ist ein solcher Vergleich nicht möglich, so muss der Mietwert geschätzt werden.

Folgende Unterlagen über Mietverhältnis, Höhe der Miete usw. werden benötigt:

Mietvertrag, Nachweise über Mietzahlungen und deren Zusammensetzung (aktuelles Mietänderungsschreiben)

Höchstgrenzen für Miete

Bei der Wohngeldberechnung wird, ggf. anteilig nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die Miete nur bis zu einem Höchstbetrag angerechnet.